

Merkblatt Erklärungserwerb

1. Wo finde ich gesetzliche Vorschriften zum Erklärungserwerb?

Der Erklärungserwerb ist in § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) normiert. Dort finden Sie die konkreten Voraussetzungen und Ausschlussgründe.

2. Welche Frist ist zu beachten?

Die Erklärung muss bis zum 19.08.2031 beim Landkreis Stade eingegangen sein.

3. Muss ich meine aktuelle ausländische Staatsangehörigkeit durch den Erklärungserwerb abgeben?

Nach deutschem Recht gilt die generelle Mehrstaatigkeit, somit müssen Sie Ihre aktuelle ausländische Staatsangehörigkeit bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht abgeben. Jedoch können Verlustregelungen nach ausländischem Recht bestehen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Konsulat bzw. Ihrer zuständigen Botschaft.

4. Wie gebe ich die Erklärung ab?

Die Erklärung kann formlos abgegeben werden. Ich bitte dennoch um Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars. Dies ist nicht verpflichtend, stellt jedoch sicher, dass alle relevanten Informationen mitgeteilt werden und erleichtert somit das Verfahren. Den ausgefüllten Antrag können Sie persönlich beim Landkreis Stade abgeben. Setzen Sie sich zwecks Terminfindung dazu bitte per E-Mail oder Telefon unter 04141 12-3235 mit mir in Verbindung.

5. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) sind in der Regel zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien und der Republik Türkei.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/eines vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Dolmetscher- und Übersetzerbank, mithilfe dieser Sie ermächtigte Übersetzer/innen recherchieren können:

<https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>.

6. Gibt es Altersbeschränkungen zum Erklärungserwerb?

Grundsätzlich ist der Erklärungserwerb altersunabhängig. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung (i.d.R. die Eltern) zu stellen. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann die erklärende Person den Antrag selbstständig stellen. Hat die erklärende Person das 16. Lebensjahr vollendet, ist jedoch geschäftsunfähig oder ist für sie eine Betreuungsperson bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angeordnet, so ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung bzw. Betreuungsperson zu stellen. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Vertretung bzw. den Einwilligungsvorbehalt beizufügen.

7. Wie erhalte ich meine Urkunde?

Die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird Ihnen persönlich ausgehändigt. Setzen Sie sich zu einer Terminvereinbarung bitte per E-Mail oder Telefon mit mir in Verbindung.

8. Wo finde ich Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz?

Diese finden Sie auf unserer Internetseite unten auf der Startseite unter Datenschutz bzw. unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/datenschutz-901000604-20350.html?titel=Datenschutz>

Sollten weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich gerne unter den angegebenen Kontaktdaten an uns.